

REGIERUNGSRAT

25. November 2015

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

15.263 (14.197; 15.89)

Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung

- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag)

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag zur Aargauischen Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat die Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen als gültig erklärt und zur Ablehnung empfohlen. Zudem hat er den Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KiBeG) in 1. Beratung mit 71 gegen 50 Stimmen gutgeheissen und dem Volksinitiativbegehren als direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Im Vergleich zum Gegenvorschlag des Regierungsrats wurden vier Änderungen am Gesetzestext beschlossen. Die zentrale Änderung betrifft die Mitfinanzierung durch die Gemeinden. Der Entwurf des Regierungsrats sah in § 4 Abs. 2 KiBeG vor, dass sich die Wohnsitzgemeinde unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt. Der Grosse Rat hat diese Bestimmung abgeschwächt, indem er die verpflichtende Regelung durch eine "Kann-Formulierung" ersetzt hat. Gemäss Ergebnis der 1. Beratung ist es den Gemeinden freigestellt, ob sie sich an den Betreuungskosten beteiligen wollen. Eine positive Wirkung auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung beziehungsweise auf die gesellschaftliche Integration der Kinder kann damit nicht oder kaum noch erreicht werden.

Diverse Studien belegen, dass ein Gesetz, wie es der Grosse Rat in 1. Beratung beschlossen hat,

- dem ungenügenden finanziellen Beteiligungsgrad der öffentlichen Hand nicht entgegenwirkt
- keine positiven Erwerbsanreize schafft
- dem Fachkräftemangel nicht entgegenwirkt
- zu einer Standortverschlechterung des Kantons Aargau führt und
- keine Integrationswirkung entfaltet.

Der Regierungsrat erachtet ein so ausgestaltetes Gesetz als zu wenig wirkungsvoll und hält aus den genannten Gründen an einer verpflichtenden Regelung fest.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat die Vorlage am 18. und 25. August 2015 beraten.

Die Aargauische Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen wurde mit 130 gegen 0 Stimmen in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt (Antrag 1) und den Stimmberechtigten mit 90 zu 39 Stimmen zur Ablehnung empfohlen (Antrag 2).

Im Vergleich zum Gegenvorschlag des Regierungsrats wurden vier Änderungen am Gesetzestext beschlossen (vgl. §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung [Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG]).

In der Gesamtabstimmung wurde der Entwurf des KiBeG (Antrag 3) mit 71 gegen 50 Stimmen gutgeheissen und dem Volksinitiativbegehren mit 83 zu 44 Stimmen als direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt (Antrag 4).

Es wurden keine Prüfungsaufträge überwiesen.

2. Änderungsanträge des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung:

2.1 § 2 Absatz 2 KiBeG

Gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG (Ergebnis 1. Beratung) sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Gemeinden können diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder mit Dritten erfüllen.

Absatz 2 lautete im Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015 wie folgt:

² Die Gemeinden erheben den Bedarf und berücksichtigen dabei die in § 1 Abs. 2 erwähnten Zwecke.

In der 1. Beratung wurde auf Antrag von Grossrat Fredy Böni § 2 Abs. 2 KiBeG wie folgt geändert.

² Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Angebote und können regelmässig den Bedarf erheben.

Der vom Grossen Rat beschlossene Absatz 2 steht in Widerspruch zu Absatz 1. Die Verpflichtung, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot sicherzustellen, beinhaltet implizit auch die Verpflichtung, den Bedarf abzuklären.

Die Formulierung von Absatz 1 überlässt es den Gemeinden, mit welchen Betreuungsformen sie den Bedarf decken. Dieser wird je nach Familien- und Bevölkerungsstruktur von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein. Damit die Erziehungsberechtigten Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot haben, ist von Seiten der Gemeinden eine gewisse Koordination der Angebote erforderlich. Eine explizite Erwähnung dieser Aufgabe ist nicht nötig, Sie ist ebenfalls implizit in Absatz 1 enthalten.

Bestimmungen, die deklarativer Natur sind, beziehungsweise gar zu einer Rechtsunsicherheit führen, sind in der Rechtssetzung verpönt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Streichung von Absatz 2.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 2.

2.2 § 4 Absatz 2 KiBeG

Der Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015 sah in § 4 Abs. 2 KiBeG vor, dass sich die Wohnsitzgemeinde unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt.

Der Grosse Rat hat diese Bestimmung tiefgreifend geschwächt, indem er die verpflichtende Regelung durch eine "kann-Formulierung" ersetzt hat. Gemäss Ergebnis der 1. Beratung ist es den Gemeinden freigestellt, ob sie sich an den Betreuungskosten beteiligen wollen. Eine positive Wirkung auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung beziehungsweise auf die gesellschaftliche Integration der Kinder kann aus den folgenden Gründen nicht oder kaum noch erreicht werden (vgl. dazu Ziffern 2.2.1–2.2.4). Der Regierungsrat hält deshalb an der verpflichtenden Regelung fest. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht § 4 Abs. 2 KiBeG des Entwurfs des Regierungsrats vom 20. Mai 2015.

2.2.1 Ungenügender finanzieller Beteiligungsgrad der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand gibt in der Schweiz (Subventionen, Dienstleistungen, Steuererleichterungen – Public spending on family benefits in cash, services and tax measures) im internationalen Vergleich so wenig für die Kinderbetreuung aus wie kaum ein anderer Staat (Schweiz: 1,4 %, Durchschnitt der OECD-Länder: 2,6 % des Bruttoinlandprodukts [BIP] im Jahr 2009).¹ Im Jahr 2011 haben die Aargauer Gemeinden gut 13 Millionen Franken und der Kanton rund 1,5 Millionen Franken oder 0,04 % des BIP für die familienergänzende Kinderbetreuung aufgewendet.² Die Zahlen belegen, dass sich die öffentliche Hand auf freiwilliger Basis nur in sehr geringem Ausmass an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligt. Ein Gesetz, wie es der Grosse Rat in 1. Beratung beschlossen hat, wird daran nichts ändern.

2.2.2 Fehlender positiver Erwerbsanreiz

Im internationalen Vergleich ist die Erwerbsquote von Schweizer Frauen zwar mit 77 % relativ hoch, dieser Prozentsatz ist jedoch in der weit verbreiteten Teilzeitarbeit im Rahmen von kleinen Pensen begründet. Der Beschäftigungsgrad von Müttern hängt kausal mit der Kostenhöhe für die familienergänzende Kinderbetreuung zusammen. Diverse Studien bestätigen den Zusammenhang zwischen hohen Kinderbetreuungspreisen und negativen Erwerbsanreizen.³ Erziehungsberechtigte machen ihren Bedarf an familienergänzender Betreuung nur dann geltend, wenn sie sich diese finanziell auch leisten können. Je höher der von den Erziehungsberechtigten zu bezahlende Kostenanteil ist, umso geringer ist der Anteil des Einkommens, der an einem zusätzlichen Arbeitstag generiert wird.⁴ Ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern im Vorschulalter, das an 3,5 Tagen diese familienergänzend betreuen lässt, wendet zwischen 13 und 21 % seines Nettoeinkommens dafür auf. Im grenznahen

¹ Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW;2014): Vereinbarkeit Elternschaft und Erwerbsarbeit – Fakten und Diskussionsbeiträge.

² An einer Umfrage im Herbst 2012 des Departements Gesundheit und Soziales nahmen 143 Gemeinden teil und deklarierten ein Investitionsvolumen von insgesamt Fr. 9'904'765.–. Hochgerechnet auf 219 Gemeinden im Kanton Aargau ergab dies jährliche Investitionen von Fr. 12'991'859.–. Es konnte ein positiver Zusammenhang zwischen der Gemeindegrösse und dem Finanzierungsgrad festgestellt werden. Die Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnerinnen/Einwohner (insgesamt 7 Gemeinden) investierten zusammen hochgerechnet Fr. 7'630'823.–, die Gemeinden mit 5'000–9'999 Einwohnerinnen/Einwohner (insgesamt 20 Gemeinden) Fr. 2'281'575.–, die Gemeinden mit 2'000–4'999 Einwohnerinnen/Einwohner (insgesamt 68 Gemeinden) Fr. 2'434'938.–, die Gemeinden mit 1'000–1'999 Einwohnerinnen/Einwohner (insgesamt 55 Gemeinden) Fr. 484'783.– und die Gemeinden bis 1'000 Einwohnerinnen/Einwohner (insgesamt 67 Gemeinden) Fr. 159'740.–.

³ OECD (2004): Babies and Bosses: Reconciling Work and Family Life. New Zealand, Portugal and Switzerland. Volume 3.

Infras und Mecop (2007): Vereinbarkeit von Beruf und Familie Nr. 3. Familienergänzende Kinderbetreuung und Erwerbsverhalten von Haushalten mit Kindern.

Tobsch, Verena (2013): Betreuung von Schulkindern – Ein weiterer Schlüssel zur Aktivierung ungenutzter Arbeitskräftepotenziale?

Infras und SEW (2013): Familienergänzende Kinderbetreuung und Gleichstellung.

SAGW (2014): Vereinbarkeit Elternschaft und Erwerbsarbeit – Fakten und Diskussionsbeiträge.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV; 2015): Vollkosten und Finanzierung von Krippenplätzen im Ländervergleich.

⁴ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK; 2011): Empfehlungen der SODK zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich.

Ausland belaufen sich diese Kosten auf 3–6 % des Nettoeinkommens.⁵ Es verwundert deshalb nicht, dass die meisten Erziehungsberechtigten den zu hohen Preis als grössten Mangel der familienergänzenden Betreuung nennen. Rund 40 % der Mütter, die wegen der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit verzichten oder diese stark einschränken, geben diesen Grund an.⁶

Für den Erwerbsentscheid ist ausserdem die finanzielle Belastung durch die Kinderbetreuungskosten wichtiger als die höheren Steuern, die bei einem höheren Einkommen geleistet werden müssten.⁷

Nach der Geburt des ersten Kindes reduzieren viele Frauen das Arbeitspensum oder unterbrechen ihre Berufstätigkeit für eine gewisse Zeit. Viele Mütter würden aber gerne in das Erwerbsleben zurückkehren oder ihr Arbeitspensum erhöhen. Es wird davon ausgegangen, dass gesamtschweizerisch ein potenzielles Erwerbsvolumen von 44,7 Millionen Stunden vorhanden ist, was einem Arbeitsvolumen von rund 20'500 Vollzeitstellen entspricht.⁸ Will man die bestehenden negativen Erwerbsanreize reduzieren, ist es zwingend, dass die Erziehungsberechtigten tiefere Kostenbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung leisten müssen. Ein Gesetz, wie es der Grosse Rat in 1. Beratung beschlossen hat, verfehlt diesen Effekt.

2.2.3 Fehlende positive Wirkung gegen den Fachkräftemangel

Eine Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand entschärft den Fachkräftemangel. Die Wirtschaft ist gerade vor dem Hintergrund, dass die Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" angenommen wurde, mit welcher die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz begrenzt werden soll, vermehrt auf einheimische Fachkräfte angewiesen. Insbesondere das Potenzial der hochqualifizierten Frauen ist zwingend besser auszuschöpfen. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat in ihrem Bericht über die "unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten" festgehalten, dass aufgrund von sinkenden Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung das Fachkräftepotenzial von Frauen besser genutzt werden kann, da sich allfällig gewünschte Arbeitspensumerhöhungen auch finanziell lohnen würden.⁹ Für Zweitverdienende lohnt es sich finanziell oft nicht, ein höheres Arbeitspensum als 40–60 % zu wählen. Besonders betroffen sind verheiratete Mütter von kleinen Kindern mit mittleren oder höheren Haushaltseinkommen beziehungsweise Mütter, die das Potenzial aufweisen, hohe Erwerbseinkünfte zu erzielen. In der Regel handelt es sich bei diesen Gruppen um besonders gut ausgebildete Fachkräfte. Wenn also keine subventionierten Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen, sind die Kosten oft so hoch, dass der durch eine Erwerbsaufnahme oder Erhöhung des Erwerbspensums erzielte Mehrverdienst vollständig oder teilweise zur Deckung dieser Kosten aufgewendet werden muss. Die Erwerbstätigkeit lohnt sich kaum, was zu einem Abhalteeffekt führt. Mit einem Gesetz, das keine Verpflichtung zur Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand vorsieht, kann der Fachkräftemangel nicht bekämpft werden.

Voraussichtlich wird der Kanton Aargau auch kaum an den Massnahmen des Bundes gegen den Fachkräftemangel partizipieren können. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative beabsichtigt der Bundesrat sowohl die hohen Preise für die familienergänzende Kinderbetreuung als auch die negativen Erwerbsanreize im Steuerrecht anzugehen. Hierzu hat er im September 2015 seine Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung in die Vernehmlassung ge-

⁵ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV; 2015)

⁶ Infras und Mecop (2007)

⁷ Infras und SEW (2013)

⁸ Infras und Mecop (2007)

⁹ Eidgenössische Steuerverwaltung (2015): Unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer und steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten. Bericht im Rahmen der Fachkräfteinitiative.

geben.¹⁰ Unter anderem sollen Finanzhilfen im Umfang von rund 82,5 Millionen Franken als Anreiz für Kantone und Gemeinden ausgerichtet werden, damit sie die familienergänzende Kinderbetreuung stärker subventionieren, um die Betreuungskosten der Erziehungsberechtigten zu senken. Für die Bemessung der Finanzhilfen des Bundes werden jedoch nur Geldmittel angerechnet, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Kantone oder Gemeinden für die Reduzierung der Elternbeiträge ausgerichtet werden. Weiter sollen im Rahmen von rund 15 Millionen Franken Projekte finanziell unterstützt werden, die vor allem im schulergänzenden Bereich das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse erwerbstätiger und sich in Ausbildung befindlicher Eltern abstimmen.

Ein Gesetz, wie es der Grosse Rat in 1. Beratung beschlossen hat, wirkt dem Fachkräftemangel nicht entgegen und wird im Vergleich zu den anderen Kantonen zu einer Standortverschlechterung führen.

2.2.4 Fehlende Integrationswirkung

Nicht nur eine erleichterte Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung wäre Ziel und Zweck des KiBeG, sondern auch eine bessere gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Mehrere Studien belegen, dass sozial schwache Gesellschaftsschichten das bestehende Kinderbetreuungsangebot sehr wenig nutzen, weshalb die Integrationsziele bei dieser Zielgruppe gegenwärtig verfehlt werden.¹¹ Auch in Bezug auf den Kanton Aargau konnte nachgewiesen werden, dass die einkommensschwächsten Familien am seltensten von bezahlter Kinderbetreuung Gebrauch machen (2008: 8 %; vgl. Ziffer 1.4 der [14.197] Botschaft).

Der Grosse Rat hat in 1. Beratung der Zweckbestimmung (§ 1 KiBeG) diskussionslos zugestimmt. Soll ein bessere gesellschaftliche, insbesondere sprachliche Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder realisiert werden, müssen zwingend die Kinder aller Bevölkerungsschichten Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten haben. Dies kann nur erreicht werden, wenn die öffentliche Hand flächendeckend mitfinanziert.

2.3 § 5 KiBeG

Der Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015 sah folgende Bestimmung vor:

§ 5 Massnahmen des Kantons

¹ Das zuständige Departement kann zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung Massnahmen treffen. Es kann insbesondere

- a) die Gemeinden beraten und unterstützen,
- b) Anbietende beraten und unterstützen,
- c) die Weiterbildung der Betreuungspersonen fördern.

² Es kann damit Dritte beauftragen.

¹⁰ Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, 18. September 2015:

https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2719/fam-Kinderbetreuung_Erl.-Bericht_de.pdf

¹¹ Schlanser, Regula (2011): Qui utilise les crèches en Suisse? Logiques sociales du recours aux structures d'accueil collectif pour la petite enfance. Cahier de l'IDHEAP, Chaire politiques sociales, 264, Seiten 129–137.

SODK (2011): Empfehlungen der SODK zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich.

SAGW (2014): Vereinbarkeit Elternschaft und Erwerbsarbeit – Fakten und Diskussionsbeiträge.

Abrassart Aurélien und Giuliano Bonoli (2015): Availability, Cost or Culture? Obstacles to Childcare Services for Low-Income Families. Journal of Social Policy, 44, Seiten 787–806.

Der Grosse Rat hat in 1. Beratung auf Antrag von Fredy Böni beschlossen, dass § 5 Absatz 1 wie folgt lautet:

¹ Der Kanton kann Unterstützung bieten, zum Beispiel durch Erstellung eines Leitfadens.

Nach Auffassung des Regierungsrats handelt es sich in der Hauptsache um eine neue Formulierung. Inhaltlich hat sich die Bestimmung nur dahingehend geändert, dass neu "der Kanton" und damit der Regierungsrat die Möglichkeit hat, die familienergänzende Kinderbetreuung zu fördern. Der Entwurf des Regierungsrats vom 20. Mai 2015 sah vor, dass das zuständige Departement diese Möglichkeit hat. Damit der Regierungsrat nicht unnötig mit Geschäften belastet wird, beantragt er die folgende – redaktionell leicht angepasste – Formulierung:

¹ Das zuständige Departement kann Unterstützung bieten, insbesondere durch Erstellung eines Leitfadens.

Im Weiteren sollte die Marginalie angepasst werden (neu: "Unterstützung des Kantons").

2.4 § 7 Inkrafttreten

Gemäss Ergebnis 1. Beratung lautet § 7 Abs. 1 KiBeG:

§ 7 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Je nach Konstellation ist nicht vollständig sichergestellt, dass der Erlass auf den 1. August 2016 in Kraft treten kann, weshalb der Regierungsrat beantragt, dass die Festsetzung des Inkrafttretens an ihn delegiert wird.

Der Grosse Rat hat den Entwurf des KiBeG in 1. Beratung mit 71 gegen 50 Stimmen gutgeheissen und der Aargauischen Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen als direkter Gegenvorschlag gegenübergestellt. Wenn der Grosse Rat dem Entwurf des KiBeG in 2. Beratung mit absoluter Mehrheit zustimmt und das Behördenreferendum nicht ergreift (vgl. dazu Ziffer 6) und weiter die Volksinitiative zurückgezogen würde, müsste nach einer allfälligen Redaktionslesung im März 2016 (vgl. Ziffer 5) der Ablauf der dreimonatigen Referendumsfrist beziehungsweise gegebenenfalls die Volksabstimmung abgewartet werden, bevor das Gesetz in Kraft treten könnte. Das Abstimmungsdatum vom 5. Juni 2016 wäre in diesem Fall nicht mehr realisierbar, die Vorlage würde dem Volk voraussichtlich im Februar 2017 unterbreitet. Es ist aus diesem Grund nicht sinnvoll, wenn das Inkrafttretensdatum zum vornherein auf den 1. August 2016 fixiert wird.

2.5 Schlusswürdigung

Der vorliegende Entwurf des Regierungsrats entspricht inhaltlich dem Entwurf des Regierungsrats zur 1. Beratung. Der Regierungsrat erachtet die Verpflichtung der Gemeinden zur Kostenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 KiBeG) und die Verpflichtung, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 KiBeG), als die zentralen Eckpunkte des Gesetzesentwurfs.

Würde dieser im Vergleich zum Ergebnis der 1. Beratung vom 25. August 2015 noch weiter abgeschwächt – beispielsweise durch eine nicht verpflichtende Formulierung von § 2 Abs. 1 KiBeG – behält sich der Regierungsrat vor, dem Grossen Rat die Ablehnung des Gesetzes zu empfehlen. Ein so ausgestaltetes Gesetz entspräche dem Status quo und würde zu keinerlei Verbesserung führen

3. Volksinitiative "für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie" der CVP Aargau

Die CVP hat am 25. März 2015 beschlossen, eine Volksinitiative für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu lancieren, welche am 10. April 2015 im Amtsblatt publiziert wurde. Nach Publikation hat die CVP ein Jahr Zeit, um die nötigen 3'000 Unterschriften von Stimmberechtigten zu sammeln und bei der Staatskanzlei einzureichen (Ablauf Sammelfrist: 10. April 2016). Das Initiativbegehren ist in der Form einer ausgearbeiteten Vorlage und entspricht weitestgehend dem Text des Gegenvorschlags des Regierungsrats vom 24. September 2014 zur Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (alv). Über die Initiative des alv und den direkten Gegenvorschlag soll am 5. Juni 2016 abgestimmt werden. Sofern die CVP die Unterschriftenlisten bis Ende 2015 bei der Staatskanzlei einreicht, könnten alle drei Vorlagen gleichzeitig dem Volk unterbreitet werden. Kommt die CVP-Initiative bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, bestünde alternativ die Möglichkeit, dass der alv einwilligt, dass die beiden Initiativen (und somit auch der direkte Gegenvorschlag) zu einem späteren Zeitpunkt gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden (voraussichtlich Februar 2017).

4. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Es können die folgenden parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden:

- (12.12) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Einführung von bedarfsorientierten Tagesstrukturen
- (12.13) Motion der FDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Schaffung von Rahmenbedingungen zur bedarfsorientierten Einführung von Tagesstrukturen
- (12.14) Motion der SP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots in der Verantwortung der Gemeinden
- (12.15) Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen (Sprecherin); Titus Meier, FDP, Brugg; Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau; Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg; Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 17. Januar 2012 betreffend Revision für die familienergänzende Kinderbetreuung

5. Weiteres Vorgehen

Die weiteren Schritte im Gesetzgebungsprojekt sind wie folgt geplant:

Parlamentarische Beratung in der Kommission	Dezember 2015
Parlamentarische Beratung im Plenum	Januar 2016
Redaktionslesung durch den Grossen Rat	März 2016
Volksabstimmung	5. Juni 2016
Inkrafttreten KiBeG	1. August 2016

6. Behördenreferendum

Volksinitiativbegehren auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung, sofern der Grosse Rat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt. Hat der Grosse Rat einem Volksinitiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenübergestellt, hat das Volk gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Volksinitiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden (§ 62 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit § 65 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung]).

Der Grosse Rat hat am 25. August 2015 den Beschluss gefasst, dass der Entwurf des KiBeG der Aargauischen Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen des alv als Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Die Volksabstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag ist auf den 5. Juni 2016 geplant.

Die SVP hat im Rahmen der ersten Kommissionsberatung die Frage aufgeworfen, ob ein Gegenvorschlag in jedem Fall – auch wenn eine Volksinitiative zurückgezogen werden sollte – dem Volk zur Abstimmung vorgelegt würde.

Wenn der Grosse Rat sicherstellen will, dass auch im Fall eines Rückzugs der Volksinitiative der Entwurf des KiBeG der Volksabstimmung unterliegt, muss er das Behördenreferendum ergreifen. Ansonsten untersteht der Entwurf des KiBeG bei Rückzug der Volksinitiative dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) (Gegenvorschlag zur Aargauischen Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Es werden die folgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (12.12) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Einführung von bedarfsorientierten Tagesstrukturen
- (12.13) Motion der FDP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend Schaffung von Rahmenbedingungen zur bedarfsorientierten Einführung von Tagesstrukturen
- (12.14) Motion der SP-Fraktion vom 17. Januar 2012 betreffend gesetzliche Grundlagen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots in der Verantwortung der Gemeinden
- (12.15) Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen (Sprecherin); Titus Meier, FDP, Brugg; Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau; Esther Gebhard-Schöni, EVP, Möriken-Wildegg; Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 17. Januar 2012 betreffend Revision für die familienergänzende Kinderbetreuung

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)